

# RS Vwgh 1992/3/25 92/02/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs6;

StVO 1960 §99 Abs1 litc;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Begibt sich das Opfer eines Auffahrunfalles wegen (vermutlich unfallbedingter) relativ starker Schmerzen im Nackenbereich in ein Krankenhaus zur Untersuchung, so muß damit gerechnet werden, daß bei dieser Person eine erhebliche Verletzung iSd § 5 Abs 6 StVO vorliegt. Der Verantwortung des Verursachers des Verkehrsunfalles, es sei für ihn nicht erkennbar gewesen, daß die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Duldung einer Blutabnahme vorgelegen seien, bleibt in diesem Fall der Erfolg versagt (Hinweis E 14.5.1991, 90/11/0210).

## Schlagworte

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Blutabnahme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020038.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)